

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes  
„Eisleben-Süßer See“ (erste Änderungssatzung)**

**Artikel I**

**Sachliche Änderungen**

- Nach § 1 Abs. 1 lit. c wird folgender Punkt eingefügt:

d) zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus dezentralen  
Grundstücksentwässerungsanlagen (sog. „Bürgermeisterkanäle“)

- § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22  
Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S.602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs.1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt bzw. entgegen § 3 Abs. 3 sich der Verpflichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben im Rahmen der dezentralen Abwasserentsorgung durch den Verband entzieht – und etwa die Entsorgung durch einen nicht autorisierten Dritten vornimmt.
2. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser, einschließlich des Poolwassers nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 8 und 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 11 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht erteilt;
10. § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß DIN 1986 und 4261 errichtet oder betreibt;

- 11. § 13 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so anlegt, dass Entsorgungsfahrzeuge ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden können;
- 12. § 13 Abs. 3 dem Entsorgungspflichtigem nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (außer Niederschlagswasser) überlässt;
- 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- 14. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- 15. § 15 Abs. 2 lit. a) und b) die vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmen nicht einhält
- 16. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- 17. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,00 geahndet werden.

- Nach § 25 wird Folgendes eingefügt:

**§ 25 a**  
**Schlussbestimmungen**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam.

Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 16.03.2011

  
Gimpel

Verbandsgeschäftsführer

